



EU-Verfassungsvertrag:

Die Grünen | EFA
im Europäischen Parlament

Ein Kommentar zu den Vorwürfen der Verfassungs-Gegner

Die Ratifizierung der EU-Verfassung ist in vollem Gang. Aber während sich in manchen anderen EU-Ländern Medien und Öffentlichkeit intensiv mit der Verfassung auseinandersetzen, findet in Deutschland eine umfassende gesellschaftliche Diskussion nicht statt. Und da, wo es eine Debatte über die Verfassung gibt, ist sie leider allzu oft von europaskeptischen Vorurteilen geprägt. Die Vorwürfe der Verfassungsgegner lauten: „Die Europäische Verfassung ist militaristisch, neoliberal und undemokratisch.“ Diese holzschnittartige Kritik greift aber zu kurz.

Es ist unbestritten, dass die EU-Verfassung manche Mängel aufweist und mit ihr der europäische Verfassungsprozess noch nicht abgeschlossen ist. Aber sie ist ein unverzichtbarer Meilenstein, der den lähmenden Stillstand der europäischen Integration überwindet. Der erzielte Kompromiss ist gegenüber dem gegenwärtig gültigen Vertrag von Nizza ein bedeutsamer Fortschritt. Wir bekommen mit der Verfassung ein Mehr an Demokratie, Grundrechtsschutz, Transparenz und Handlungsfähigkeit in der Europäischen Union.

Keine europäisch verordnete Militarisierung

Die EU-Verfassung führt zu einer Militarisierung der Europäischen Union – dieser Vorwurf ist weit verbreitet. Er übersieht aber völlig, dass die EU-Verfassung wegweisende friedenspolitische Fortschritte beinhaltet: Die Förderung des Friedens wird als eines der obersten Ziele der Europäischen Union verankert (Art. I-3, Abs. 1). Darüber hinaus ist die Europäische Verfassung wohl die einzige auf der Welt, die sich ausdrücklich auf die „Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen“ verpflichtet (Art. I-3, Abs. 4). Diese strikte Bindung an Völkerrecht und UNO-Charta verpflichtet die

EU auf das Primat der zivilen Konfliktbearbeitung. Militäreinsätze sind nur mit einem Mandat des UN-Sicherheitsrates (und zur Selbstverteidigung) zulässig. Jegliche andere Form militärischer Gewalt – wie etwa Angriffskriege – wäre also nicht nur völkerrechtswidrig, sondern zusätzlich durch die Verfassung verboten.

Die Kritik am sicherheitspolitischen Teil der Verfassung entzündet sich insbesondere an der Verpflichtung, die „militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern“ und der damit verbundenen Schaffung einer Europäischen Verteidigungsagentur („Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung“, Art I-41 Abs. 3). In der Tat ist diese Formulierung problematisch. Und vor allem hat sie nichts in einem Verfassungsdokument zu suchen. Dennoch darf dies im Umkehrschluss nicht einfach als zwingende Aufrüstungsverpflichtung oder gar als Automatismus hin zu einer Militarisierung der Europäischen Union verstanden werden. Koordination, Kooperation und Arbeitsteilung der 25 EU-Staaten im Rüstungsbereich bieten auch die Chance, nationale Alleingänge zu verhindern, Verteidigungsausgaben einzusparen und militärische Überkapazitäten abzubauen. Außerdem wird die historisch verhängnisvolle Verknüpfung von Nationalstaat und Militär zumindest ein Stück weit aufgebrochen. Das ist vor allem angesichts der bisher engen Verbindung von nationaler Rüstungslobby und den jeweiligen Verteidigungsministerien wichtig.

Darüber hinaus ist eine qualitative Verbesserung der militärischen Fähigkeiten die Voraussetzung, um etwa UN-Friedensmissionen erfolgreich durchführen zu können. In der Vergangenheit fehlten der Europäischen Union die entsprechenden Fähigkeiten, so dass die Vereinten Nationen von den militärischen Beiträgen der USA abhängig waren. Nichtsdestotrotz

muss die weitere Entwicklung der Europäischen Verteidigungsagentur kritisch begleitet werden.

Wir Grünen kritisieren, dass das Europäische Parlament in Fragen der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik nur ein Anhörungsrecht besitzt. Auch wenn es sich bei diesen Politikfeldern um die klassische Domäne der Exekutive handelt, hätten wir uns auch hier eine stärkere Rolle der europäischen Volksvertretung gewünscht. Dennoch ist die Behauptung, dass die Verfassung eine „Selbstmandatierung des Ministerrats bei Militäreinsätzen“ ermögliche und den im deutschen Grundgesetz verankerten Parlamentsvorbehalt aushebele, schlicht falsch: Der Bundestag muss wie bisher zustimmen, wenn die Bundesregierung sich mit Truppen an einem Auslandseinsatz im Rahmen einer EU-Mission beteiligen möchte. Ebenso entscheidet der Bundestag weiter über die deutschen Rüstungsausgaben.

Vor allem darf bei der Auseinandersetzung um die Verfassung die friedenspolitische Bedeutung der europäischen Integration selbst nicht völlig aus dem Blick geraten. Die Europäische Union ist ein historisches Friedensprojekt – dies kann angesichts der kriegerischen Vergangenheit unseres Kontinents niemand bestreiten. Ein Scheitern der Verfassung würde die europäische Einigung zwar sicher nicht in Frage stellen, aber doch in eine schwere Krise stürzen. Und das wäre genau das, was EU-Gegner, Nationalisten und Rechtsextremisten wollen. Die Linke sollte diesen Kräften, die europaweit erstarken, nicht in die Hände spielen.

Keine neoliberale Zwangsjacke

Entgegen immer wieder beschworener Behauptungen bildet die EU-Verfassung keine neoliberale Zwangsjacke, die die politischen Verantwortlichen alternativlos auf eine unsoziale Politik festlegt. Im Gegenteil: Wir hätten in Zukunft eher mehr Spielraum für eine sozial verantwortliche Politik als weniger. Denn der Verfassungsvertrag stellt dem Wettbewerbsrecht umfassende soziale Rechte und Zielbestimmungen gegenüber. So werden etwa als Ziele der Union die soziale Gerechtigkeit und der soziale

Schutz, die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen, der Schutz der Rechte des Kindes oder der Umweltschutz verankert (Artikel I-3, Abs. 3). Außerdem bekennt sich die EU zur „sozialen Marktwirtschaft“¹. Darüber hinaus verpflichten die Verfassungsziele die Union, zu einem gerechten Welthandel und zur weltweiten Beseitigung der Armut beizutragen.

In der Grundrechte-Charta der Verfassung, die künftig die Wertegrundlage des Handelns der Europäischen Union bilden soll, findet sich auch ein Katalog sozialer Rechte (Artikel II-87 bis II-98): Dieser reicht von gewerkschaftlichen Rechten über das Recht auf soziale Sicherheit, soziale Unterstützung und Gesundheitsvorsorge bis hin zum Umwelt- und Verbraucherschutz. Und auch der Zugang zu Leistungen der Daseinsvorsorge wird als Grundrecht festgeschrieben.

Die sozialen Zielsetzungen und Grundrechte gibt es in dieser Form im geltenden EU-Vertrag nicht – sie stellen einen wichtigen Fortschritt dar. Sicher: Die Kompetenzen der EU in der Sozial- und Beschäftigungspolitik bleiben begrenzt und Mindestsätze bei der Unternehmensbesteuerung werden nicht verankert. Außerdem bleibt der Verfassungstext wie alle europäischen Verträge vorher stark dem Wettbewerbsrecht verpflichtet. Dennoch wird deutlich: Der Pauschalvorwurf, die EU-Verfassung sei unsozial, greift zu kurz.

In diesem Zusammenhang muss auch die Behauptung mancher Verfassungsgegner zurückgewiesen werden, dass die Dienstleistungsrichtlinie Ausdruck der neoliberalen Politik wäre, die sich aus der neuen Verfassung ergebe. Diese Verknüpfung ist falsch und unredlich. Denn der Richtlinien-

¹ An dieser Stelle ist anzumerken: Teil I und Teil III der Verfassung sind nicht immer widerspruchsfrei. Während etwa in Artikel I-3 als Ziel der Union „eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt“ definiert wird, wird in Teil III von einer „offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ gesprochen (Art. III-177). Dieser Widerspruch ist problematisch, aber dennoch bildet das Bekenntnis der EU zur sozialen Marktwirtschaft gleich im dritten Artikel der Verfassung eine wichtige Berufungsgrundlage für die konkrete Ausgestaltung der Politik.

entwurf basiert auf dem derzeit geltenden Vertrag von Nizza. Es ist zwar richtig, dass die Verfassung keinerlei Garantie dafür bietet, dass nicht auch Gesetze im Stile des Bolkestein-Entwurfs verabschiedet werden können. Aber ebenso richtig ist, dass sie die Möglichkeit einräumt, eine andere Politik zu betreiben. Zudem sei angemerkt, dass die Dienstleistungsrichtlinie sicher nicht in der vorliegenden Form verabschiedet werden wird.

Fundament einer europäischen Demokratie

Gerade in Sachen Demokratie stellt die Verfassung eine unverzichtbare Verbesserung der bestehenden Gemeinschaftsverträge dar. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zum Abbau des Demokratiedefizits der EU und legt die Grundlage für die erste supranationale Demokratie der Geschichte.

Das **Europäische Parlament** als demokratische Kern-Institution der EU gewinnt durch die Verfassung entscheidend an Bedeutung. Seine Rolle wird bei der Gesetzgebung nachhaltig gestärkt: Das Mitentscheidungsverfahren, bei dem das Parlament dem Rat gleichberechtigt gegenübersteht, wird zur Regel. Gesetze können also im Normalfall nur mit Zustimmung der Volksvertretung verabschiedet werden. Dies ist vor allem für den bisher intergouvernementalen Bereich der Innenpolitik äußerst wichtig: Über sensible Materien wie innere Sicherheit, Asyl- und Einwanderungspolitik oder die Zusammenarbeit von Justiz und Polizei können die Regierungen im Rat künftig nicht mehr im Alleingang entscheiden – am Europaparlament geht kein Weg mehr vorbei. Leider wurde das Mitentscheidungsverfahren nicht auch auf außenpolitische Beschlüsse ausgedehnt.

Auch mit Blick auf seine Budgetrechte wird die Mitwirkung des Europäischen Parlaments erweitert: Der gesamte EU-Haushalt kann künftig nicht ohne die Zustimmung des Europaparlaments verabschiedet werden, es entscheidet mit über alle Ausgaben der EU.

Auch bei der Wahlfunktion des Parlaments bringt die Verfassung gewisse Fortschritte: Die europäische Volksvertretung wählt den Kommissionspräsidenten mit seiner Kom-

missions-Mannschaft. Zwar schlägt auch weiterhin der Europäische Rat der Staats- und Regierungschefs den Kommissionschef vor. Aber er tut dies künftig „im Lichte der Europawahlergebnisse“ – muss also die Mehrheitsverhältnisse im Europaparlament berücksichtigen. Dennoch wäre es zweifellos besser, wenn der Kommissionspräsident von der aus der Europawahl hervorgehenden Mehrheit des Parlaments gewählt und erst danach vom Europäischen Rat bestätigt würde.

Außerdem wertet die Verfassung auch die Rolle der **nationalen Parlamente** und der **Kommunen** auf. Die nationalen Parlamente werden stärker in den europäischen Gesetzgebungsprozess eingebunden und erhalten das Recht, bei Verletzung des Subsidiaritätsprinzips beim Europäischen Gerichtshof Klage einzureichen. Das gleiche Klagerecht spricht die Verfassung auch dem Ausschuss der Regionen zu, der Vertretung der Regionen und Kommunen im EU-Entscheidungssystem. Außerdem wird endlich das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen anerkannt.

Für uns Grüne besonders wichtig: Mit der Verfassung hält die **direkte Demokratie** Einzug in Europa. Eine Million Bürgerinnen und Bürger können im Rahmen eines europaweiten Bürgerbegehrens ein Gesetzgebungsverfahren auf den Weg bringen – und so erstmals unmittelbar Einfluss auf die EU-Politik nehmen. Wir Grünen wollen dieses Instrument nutzen, um die Abschaffung des Euratom-Vertrages einzuleiten.

Eine weitere wichtige Neuerung ist die Verankerung der bislang rechtlich unverbindlichen **Grundrechte-Charta** in der Verfassung: Der Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger wird damit auch auf europäischer Ebene rechtsverbindlich festgeschrieben. Die EU wird so zur Grundrechte-Gemeinschaft. Allein dieser Durchbruch rechtfertigt ein „Ja“ zur Verfassung.

Für die Handlungsfähigkeit der erweiterten Union sind außerdem die in der Verfassung vorgesehene Ausweitung von Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat und die Einführung der „doppelten Mehrheit“ als Entscheidungsmodus im Rat bedeutsam. Und dies, obwohl bedauerlicherweise weiterhin reichende Vorschläge des Konvents auf

dem Brüsseler Gipfel vom Juni 2004 verwässert wurden. Mehr Transparenz versprechen der Übergang zur öffentlichen Gesetzgebung auch im Rat sowie die neue Kompetenzordnung. Darin werden die Zuständigkeiten zwischen Union und Nationalstaaten aufgeteilt. Außerdem werden die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit verankert.

Verfassung ist ohne Alternative

Unbestritten: Die EU-Verfassung ist nicht frei von Mängeln und Widersprüchen. Und wir Grünen hätten uns noch weitergehende Schritte gewünscht. Aber dennoch ist die Annahme der Verfassung ohne Alternative: Der Verfassungsvertrag bildet den derzeit größten gemeinsamen europäischen Nenner. Er ist der bestmögliche Kompromiss der verschiedenen Visionen, Interessen,

Machtansprüche und Ideologien in Europa. Daher ist es auch eine Illusion zu glauben, durch eine Ablehnung könnte der Weg zu einer besseren Verfassung frei werden. Im Gegenteil: Ein „Nein“ zur Verfassung brächte einen Rückfall auf den Vertrag von Nizza. Der europäische Einigungsprozess würde in eine tiefe Krise gestürzt, die Handlungsfähigkeit der erweiterten EU wäre ernsthaft in Frage gestellt.

Auch ein Abwägen der Vor- und Nachteile des Verfassungstextes spricht eine klare Sprache. Trotz mancher Mängel überwiegen die Fortschritte bei weitem. Alles in allem wird deutlich: Die Verfassung legt das Fundament einer wirklichen europäischen Demokratie. Und auf diesem Fundament gilt es, die europäische Demokratie weiter zu entwickeln.

Weitere Informationen zur EU-Verfassung und anderen europapolitischen Themen finden Sie unter www.heide-ruehle.de

Wenn Sie Fragen zu europapolitischen Themen haben, wenden Sie sich bitte an das Büro von Heide Rühle:

Büro Brüssel

Europäisches Parlament
Büro ASP 08G163
Rue Wiertz
B-1047 Brüssel

Tel.: +32-(0)2-284 76 09
Fax: +32-(0)2-284 96 09
E-Mail: hruehle@europarl.eu.int

Grünes Europabüro Baden-Württemberg

Forststraße 93
70176 Stuttgart

Tel: 0711-993 59 20
Fax: 0711-993 59 99
E-Mail: tilo.berner@ba-wue.gruene.de

Stand dieses Papiers: April 2005